

## Zum Einzug des Genter Systems der Arbeitslosenversicherung in Deutschland.

Nachdem in der Münchener Gemeindeverwaltung seit mehreren Jahren die Frage der Gewährung städtischer Zuschüsse an Arbeitslosenunterstützung zahlende Gewerkschaften erörtert wurde, ohne zu einem greifbaren Resultat zu gelangen, hat nunmehr die Stadtgemeinde Strassburg den ersten Schritt zur praktischen Erprobung des Genter Systems getan. Am 27. Dezember vorigen Jahres beschlossen die dortigen städtischen Kollegien, vom 1. Januar 1907 ab den daselbst domizilierenden Arbeiterorganisationen Zuschüsse zu ihrer Arbeitslosenunterstützung, zunächst für die Dauer eines Jahres, in einer Gesamthöhe von 5000 Mk. zu gewähren. Damit hat das Genter System zum ersten Mal seinen Einzug in Deutschland gehalten, und wir sind überzeugt davon, dass es sich ebenso wie in Belgien und Frankreich bewähren und die daraufgesetzten Erwartungen erfüllen wird, wenn es sich auch zunächst nur um einen einjährigen Versuch handelt. Basiert doch das Genter System auf der gewerkschaftlichen Selbsthilfe, der einzigen Form der Arbeitslosenversicherung, die sich bisher in allen Ländern bewährt hat. Nur die gewerkschaftliche Selbsthilfe und Selbstverwaltung war imstande, die heiklen Fragen der Arbeitslosenkontrolle und der Annahme von Arbeitsangeboten, an denen schon so manches sozialpolitische oder Wohlfahrtsprojekt gescheitert ist, in befriedigender Weise für alle Beteiligten zu lösen, weil eben die Gewerkschaft einen erzieherischen Einfluss auf die Arbeitnehmer besitzt, der jeder bürokratischen Organisation, mag sie wohlwollend oder engherzig geleitet sein, mangelt. Nur die gewerkschaftliche Selbsthilfe endlich schafft einen Fonds von Solidarität und Gemeinsinn, der unerlässlich für jede Arbeitslosenversicherung ist, wenn diese nicht schliesslich der egoistischen Ausnutzung anheimfallen soll.

Die Einführung des Genter Systems der Arbeitslosenunterstützung ist der Initiative des dortigen Gewerkschaftskartells zu danken, welches einen entsprechenden Antrag an die städtische Verwaltung gestellt hatte. Die Kommission, der der Antrag überwiesen worden war, sprach sich für dieses System anerkennend aus. Allerdings versagte dasselbe für die grosse Masse der ungelerten Bauarbeiter und zum Teil selbst für die gelernten. Indes sei für diese nicht so dringlich die Regelung der Arbeitslosenversicherung, als vielmehr diejenige der Arbeitsbeschaffung durch Notstandsarbeiten, wie sie bereits seit Jahren in jedem Winter seitens der Gemeinde organisiert würden und eigentlich auch nur für die Baugewerbe ernsthaft in Frage kämen. Was sodann die unorganisierten Arbeiter anbelange, die an der Arbeitslosenversicherung der Gewerkschaften keinen Anteil nehmen und darnach auch von den städtischen Zuschüssen ausgeschlossen bleiben würden, so habe sich die für diese Arbeiterkategorie in Genter geschaffene Spareinrichtung nicht bewährt, da nur eine verschwindend geringe Zahl von Arbeitern von der Möglichkeit der Anlegung von Spargeldern zu Arbeitslosigkeitszwecken Gebrauch machte. Ueberdies werde wohl niemals ein Arbeiter durch eigenes Sparen diejenige Sicherheit erreichen, die ihm die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft gewährte. Es sei deshalb nicht rätlich, den missglückten Versuch von Zuschüssen zu Spareinlagen zu wiederholen, da man die Arbeiter damit nur einer Selbsttäuschung aussetzen würde. Da sei es schon besser, den gelernten Arbeitern den Beitritt zu einer Organisation zu empfehlen, damit sie des städtischen Zuschusses teilhaftig werden. Gegenüber dem Einwand, dass mit der Beschränkung des städtischen Zuschusses auf organisierte Arbeiter ein Zwang zum Eintritt in diese Organisationen ausgeübt werde, der schon aus politischen Gründen nicht wünschenswert sei, wies

die städtische Verwaltung darauf hin, dass neben den freien Gewerkschaften (18 Verbände mit 3457 Mitgliedern) auch die christlichen Gewerkschaften (6 mit 600 Mitgliedern) und der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband in Betracht kämen. Die Bedenken gegen den Organisationszwang seien heute nicht mehr so schwerwiegend, nachdem sich infolge der Arbeitsstreitigkeiten bei den Arbeitgebern die Erfahrung durchgerechnet habe, dass eine möglichst umfassende Organisation beider Teile, der Arbeiter wie der Unternehmer, der für längere Dauer geltenden friedlichen Regelung der Arbeitsbedingungen nur förderlich sei. Im Tarifvertrag der Gipsler hätten sich die Unternehmer ausdrücklich ausbedungen, dass jeder Arbeiter seiner Organisation angehöre. Auch im neuen Buchdrucker-Organisationsvertrag sei der wechselseitige Organisationszwang aufgenommen worden. Andererseits wurde auf die Entlastung des Armenbudgets durch die Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung hingewiesen.

In einer späteren Kommissionssitzung lag die schriftliche Zustimmung des christlichen Gewerkschaftskartells zu dem Antrag der freien Gewerkschaften vor. Nach einem neuerlichen Bericht der städtischen Verwaltung gibt es in Strassburg etwa 20000 Arbeiter, davon 1100 in der Landwirtschaft, 14400 in Industrie und Gewerbe und 4500 im Handel oder Verkehr. Organisiert seien etwa 4500. In der Generaldebatte wurde die Vorlage der Verwaltung heftig umstritten. Die Gegner erklärten, es sei ein Unrecht, für einen so geringen Teil der Arbeiterschaft unter Ausschluss der Mehrheit Wohlthaten zu spenden. Auch sei es Sache des Reichs, diese Versicherung einzuführen. Ihnen gegenüber wurde hervorgehoben, dass für einen Teil der Arbeiterschaft, für die Bauarbeiter, bereits durch Notstandsarbeiten gesorgt werde. Auf das Reich könne man nicht warten, da bis dahin die Lasten der Unterstützungsfälle die Gemeinde allein trafen, während im Falle der Unterstützung der Gewerkschaften diese zwei Drittel der Lasten übernehmen. Schliesslich stimmte die Kommission mit 8 gegen 3 Stimmen dem Prinzip der Vorlage zu.

In der am 27. Dezember 1906 beschlossenen Fassung bewilligte die Gemeinde Strassburg ab 1. Januar 1907 auf ein Jahr versuchsweise die Summe von 5000 Mk., um die Selbstversicherung gegen Arbeitslosigkeit zu begünstigen. Jedem Arbeiter, der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit ein Jahr lang ununterbrochen in Strassburg wohnhaft war und der Arbeitslosenkasse eines Berufsvereins von Arbeitern oder Angestellten angehört, soll zu dem Unterstützungsbetrag, den er von dieser Kasse erhält, ein Zuschuss aus obigen Mitteln gezahlt werden, der 50 Proz. des Unterstützungssatzes seines Vereins beträgt, aber gekürzt werden kann, falls der Gesamtbetrag des städtischen Zuschusses von 5000 Mk. überschritten werden würde. Der Zuschuss erstreckt sich nur auf Unterstützung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, nicht aber auf Arbeitslosigkeit infolge Krankheit, Unfall und Invalidität oder von Streiks und Aussperrung. Die Zahlung des Zuschusses wird eingestellt, wenn dem Arbeitslosen in seinem Beruf passende Arbeit nachgewiesen wird. Ledige Arbeiter können zur Annahme auswärtiger Arbeit gehalten werden. Der Zuschuss wird von den Vereinen verauslagt und monatlich nach Verrechnung auf Grund der beim Bürgermeisteramt geführten Arbeitslosistenliste zurückerstattet. Ein Schiedsgericht, bestehend aus Vertretern der städtischen Arbeitsnachweisstelle, die von der Gesamtkommission der letzteren gewählt werden, hat über etwaige Streitigkeiten zu entscheiden.

So ist denn zum ersten Male in Deutschland dem Genter System der Förderung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung Eingang verschafft worden. Es hat 5 Jahre gedauert, ehe der gesunde Gedanke, dem der Stuttgarter Gewerkschaftskongress (1902) Ausdruck gab, sich trotz des Widerstrebens gewerkschaftlicher Kreise volle Beachtung erzwang. Darin liegt

die Anerkennung, dass die Gewerkschaften Mustergültiges auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung geleistet haben, das heute von den öffentlichen Körperschaften nicht mehr ignoriert werden kann. Wir hoffen, dass das Genter System, das durch seine Modifikation zu einem Strassburger System geworden ist, in Deutschland Schule macht, und dass noch mehr Gemeinden die kurze Zeit, die bis zur Ueberrückung des Höhepunktes der wirtschaftlichen Konjunktur noch zur Verfügung steht, ausnutzen, um die Vorzüge dieses Systems praktisch zu erproben. Um den Gewerkschaften die Möglichkeit zu geben, anregend in dieser Richtung vorzugehen, geben wir nachstehend das Reglement der Strassburger Einrichtung in seinem vollen Wortlaut wieder. Der am 27. Dezember 1906 angenommene Entwurf lautet:

### Arbeitslosen-Versicherungs-Ordnung der Stadt Strassburg.

1. Die Stadt Strassburg bewilligt zunächst versuchsweise für die Dauer eines Jahres eine Summe von höchstens 5000 Mk., um die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu begünstigen.
2. Die Verwendung dieser Summe erfolgt in der Weise, dass jedem Arbeitslosen, welcher einer Arbeitslosen-Unterstützungskasse eines Berufsvereins von Arbeitern und Angestellten angehört, ein Zuschuss gezahlt wird zu dem Unterstützungsbeitrag, den er von seiner Kasse erhält.
3. Der Zuschuss tritt nur ein für Ortsunterstützung im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit. Ist die Arbeitslosigkeit eine Folge von Streiks und Aussperrungen oder deren Folgen, von Krankheit, Unfall oder Invalidität, so tritt die Gewährung des städtischen Zuschusses nicht ein. Das Gleiche gilt, wenn für den ursprünglich unterstützungsberechtigten Arbeitslosen nachträglich der Fall des Streiks oder Aussperrung eintritt.
4. Der Zuschuss wird nur an solche Arbeitslose gezahlt, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens seit einem Jahre ununterbrochen in Strassburg wohnhaft sind.
5. Der Zuschuss beträgt 50 Proz. des Unterstützungssatzes, den der betr. Arbeitslose jeweils von seinem Verein bezieht; der Höchstbetrag des städtischen Zuschusses ist jedoch 1 Mk. pro Unterstützungstag. Sobald sich ergibt, dass bei Gewährung von 50 Proz. der Gesamtjahresbetrag des städtischen Zuschusses 5000 Mk. übersteigen würde, tritt eine verhältnismässige Kürzung des Zuschusses ein.
6. Der Zuschuss hört auf, wenn dem Arbeitslosen passende Arbeit im Beruf nachgewiesen wird.
7. Anspruch auf diesen städtischen Zuschuss haben diejenigen Vereine von Arbeitern und Angestellten, welche ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, sofern sie bei dem Bürgermeisteramt einen entsprechenden Antrag stellen und sich den Bestimmungen dieser Ordnung unterwerfen.
8. Diese Vereine haben dem Bürgermeisteramt ihre Statuten und die jeweilige Ordnung ihrer Arbeitslosen-Unterstützungskasse einzureichen und diese Kasse von den übrigen Vereinszwecken getrennt zu verwalten. Sie haben ein laufendes Register zu führen, in welches regelmässig eingetragen wird:
  - a) Name, Vornahme, Wohnung, Beruf aller Mitglieder, die Arbeitslosenunterstützung erhalten.
  - b) Der Betrag der Unterstützung, die von der Kasse des Vereins dem Betreffenden statutengemäss geleistet wird.
  - c) Der Betrag, der seitens der Stadt pro Tag und Kopf des Arbeitslosen zugesprochen wird.
  - d) Datum des Beginns der Arbeitslosigkeit sowie des Beginns der Unterstützungsberechtigung.
  - e) Die Anzahl der Tage der Arbeitslosigkeit sowie der Tage, für welche ein Unterstützungsanspruch besteht.

9. Die Vereine verpflichten sich, mit allen Kräften auf die möglichste Einschränkung der Arbeitslosigkeit bedacht zu sein. Die Mitglieder müssen sich deshalb im Fall der Arbeitslosigkeit spätestens am ersten Werktag nach Eintritt derselben auf dem städtischen Arbeitsnachweis eintragen lassen und sich dort täglich in der festgesetzten Stunde zur Kontrolle melden. Von dem Tag der ersten Eintragung beim städtischen Arbeitsnachweis beginnt die eventuelle statistische Karenzfrist. Nur für diejenigen Tage, an denen die Meldung im Arbeitsnachweis nachgewiesen ist, wird der städtische Zuschuss bezahlt.

10. Die Vereine zahlen ihren Mitgliedern den Betrag des städtischen Zuschusses vorschussweise aus. In der ersten Hälfte jeden Monats reichen sie dem Bürgermeisteramt die Rechnung des vergangenen Monats mit der Abschrift ihrer Arbeitslosenliste ein. Wird die Rechnung nicht rechtzeitig eingereicht, so ist der städtische Zuschuss erst im folgenden Monat zu zahlen.

11. Die Vereine gestatten dem Beauftragten des Bürgermeisteramts die Kontrolle ihrer Buchführung zum Zwecke der Beobachtung der Bestimmungen dieser Ordnung.

12. Jeder Betrug eines Vereinsmitgliedes, um unberechtigterweise Zuschuss zu erhalten, bewirkt den Ausschluss des Betreffenden von der Zuschussgewährung auf die Dauer eines Jahres. Wird nachgewiesen, dass ein Beamter des Vereins im Einverständnis mit dem Betrüger gehandelt hat, so kann der Verein für ein Jahr von dem Bezug des städtischen Zuschusses ausgeschlossen werden.

13. Ueber Streitigkeiten aus dieser Ordnung entscheidet als Schiedsgericht ein Ausschuss aus der Aufsichtskommission der städtischen Arbeitsnachweisstelle. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden dieser Kommission und je einem der von dem Gemeinderat in diese Kommission gewählten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die letzteren Mitglieder werden von der Gesamtkommission gewählt.

14. Diese Ordnung tritt am 1. Februar 1907 in Kraft. Zum 1. Dezember 1907 ist dem Gemeinderat über die gemachten Erfahrungen eingehend zu berichten.

»Correspondenzblatt.«

## Der Tarifvertrag im Deutschen Reich.

I.

In No. 3 des »Reichsarbeitsblatt« vom 21. Juni 1903 erliess die Arbeitsstatistische Abteilung des Kaiserlich Statistischen Amtes folgende Aufforderung: »Das Kaiserlich Statistische Amt beabsichtigt eine Zusammenstellung der gegenwärtig zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für ganze Gewerbe, sei es an einzelnen Plätzen oder für grössere Bezirke, bestehenden Tarifverträge zu veranstalten und bittet die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterkreise, ihm die in ihrem Gewerbe bestehenden Tarife in einem Exemplar zuzusenden zu wollen.«

Das Ergebnis der wissenschaftlichen Bearbeitung der gesammelten Tarifverträge liegt nunmehr in einem von der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes herausgegebenen dreibändigen Werke, betitelt: »Der Tarifvertrag im Deutschen Reich« vor, nachdem die vorläufigen Ergebnisse über die Arbeitsdauer und Tariflöhne bereits im Jahre 1904 im »Reichsarbeitsblatt« veröffentlicht wurden. Die Sammlung begann in der zweiten Jahreshälfte 1903 und schloss um die Mitte des Jahres 1905 ab; sie erstreckt sich auf 1577 Tarifverträge, von denen der weitaus grösste Teil dem Statistischen Amt seitens der zentralisierten Gewerkschaften durch die Generalkommission zugänglich gemacht wurden. Erst im weiteren Verlauf der Sammlung und zwar im wesentlichen nach der Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse haben sich auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften und der christlichen Gewerkschaften sowie Arbeitgeberorganisationen krampfhaft bemüht, einiges Material aus ihren Kreisen beizusteuern, um den üblichen Eindruck zu verwischen, den ihr Fehlen bei diesen vorläufigen Ergebnissen in weiten Kreisen hervorrief. Damals wurden erst 882 Tarifverträge bearbeitet, von denen allein 877 von Seiten der Generalkommission übermittelt worden waren. Weder von Arbeitgeberseite, noch von Seiten anderer Gewerkschaftsgruppen war irgend welches erhebliche Material eingegangen. Nachdem die Sammlung auf 1577 Tarifverträge erweitert ist, berichtet die Abteilung für Arbeiterstatistik, dass der Zentralrat der deutschen Gewerkschaften (Hirsch-Duncker) eine Umfrage bei 1200 seiner Ortsvereine nach Vorhandensein und Obligkeit abgeschlossener Tarifverträge veranstaltet und das Ergebnis dem Statistischen Amte übermittelt habe. Auch durch Vermittlung des General-

sekretariats der christlichen Gewerkschaften sei dem Amt eine Anzahl von Tarifverträgen zugegangen. Gross kann deren Zahl in beiden Fällen nicht gewesen sein, denn auch nach der vorläufigen Veröffentlichung ist der grösste Teil der hinzugekommenen Verträge aus unseren Gewerkschaften eingesandt worden. Wir stellen dies fest, nicht zu dem Zwecke, um den Anteil unserer Gewerkschaften an dieser Sammlung herauszustreichen, — sondern um nach zu weisen, dass auf dem Gebiete der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, sei es durch Lohnkämpfe oder friedliche Vereinbarung, unseren Gewerkschaften nicht allein die Führung, sondern auch von allen Arbeiterorganisationen der einzig massgebende Einfluss zufällt. Was an tatsächlichen Fortschritten erlangt und durch Verträge gesichert, auf Jahre hinaus allen störenden Eingriffen entzogen ist, das ist im wesentlichen das Werk der freien Gewerkschaften. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, welche angeblich seit mehr als 30 Jahren auf dem Boden der Einigung und Schiedsgerichte stehen, haben trotz ihrer jahrzehntelangen ungestörten Entwicklung keinen nennenswerten Einfluss auf die vertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse erreicht. Wo man sie zu Tarifverträgen zulässt, da geschah es in der Regel im Anschluss an Lohnbewegungen der freien Verbände. Aber auch die tarifliche Praxis der christlichen Gewerkschaften, die sich in der Betonung ihres prinzipiell friedlichen Charakter nicht genug tun können, ist äusserst dürftig. Sie sind trotz ihrer friedlichen Versicherungen ein völlig unberechenbarer Faktor für die Arbeitgeber und zudem keine Macht, die man respektiert und mit denen man Verträge schliesst. Nur die Gewerkschaften des Klassenkampfes, die Streikorganisationen, die »sozialdemokratisch-revolutionären Gewerkschaften«, wie man sie jetzt in allen Tonarten denunziert, — nur diese können auf ein schätzbares Ergebnis tariflicher Errungenschaften zurückblicken. Die letzteren sind eben nicht Bettlerlohn — sie sind der Preis, den man dem Kämpfer zollt.

Die vorliegende Sammlung von Tarifverträgen verteilt sich über folgende Berufe: Baugewerbe 400, (davon Maurer 162, Zimmerer 131, Maurer und Zimmerer 55, Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter 25, Maurer und Bauarbeiter 13, Bauarbeiter 14), Brauer 156, Metallarbeiter 150, Schneider 137, Töpfer 118, Holzarbeiter 105, Maler 62, Steinsetzer 57, Hafenarbeiter 44, Transportgewerbe 37, Stukkateure 34, Glaser 32, Schuhmacher 32, Steinmetzen 32, Tapezierer 26, Buchbinder 24, Bäcker 22, Dachdecker 21, Mühlenarbeiter 16, Böttcher 15, Lederarbeiter 14, Kürschner 6, Textilarbeiter 6, Lithographen, Stein drucker 6, Handchuhmacher 4, Sattler 4, Seilzieher 4, Gärtner 3, Kupferschmiede 3, Barbier 4, Griftmacher 1, Stempelschneider 1; ferner je ein Generaltarif der Buchdrucker, Lichtdrucker, Chemigraphen und Kupferdrucker, Formstecher und Notendrucker. Ausser diesen 1577 Tarifverträgen sind in die Zusammenstellung noch eine Reihe von Tarifverträgen aufgenommen, die nach Mitte des Jahres 1905 eingingen, aber bei der Bearbeitung der Verträge nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Im ganzen schätzt das statistische Amt die Zahl der in Deutschland zum Abschluss gelangten Tarifverträge auf 3000. Diese Zahl lasse allein schon erkennen, dass der Tarifbewegung eine innere Notwendigkeit zugrunde liege, die man nicht einfach negieren könne. Es könne sich angesichts dieser Tatsache nicht mehr um die Frage handeln: Tarifvertrag oder nicht? Vielmehr müsse die Frage lauten: welches sind die inneren Grenzen der Tarifbewegung und empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung des Rechts des Tarifvertrages, und welche? Von diesen Gesichtspunkten aus sei zu prüfen, wo und wie weit der Tarifvertrag anwendbar sei, und welches seine Vorzüge und Nachteile seien. Die Anwendbarkeit des Tarifvertrages stehe keineswegs für alle Gewerbe fest, — auch auf internationalem Gebiete lägen in dieser Hinsicht keine ausreichenden Erfahrungen vor, ausgenommen für Stapelindustrien. Gewerbe, in denen die Arbeitsverhältnisse von Fabrik zu Fabrik wechseln, zeigten sich der einheitlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gegenüber stets sehr spöde.

Auch bezüglich der rechtlichen Regelung der Tarifverträge seien grosse Gegensätze vorhanden. Eine öffentliche rechtliche Regelung, wie sie bisher in Australien und Neuseeland erfolgt sei, könne auf Deutschland, wie auf Nationen, die im Vordergrund des internationalen Wettbewerbs stehen, nicht ohne weiteres übertragen werden. Die zivilrechtliche Regelung dagegen habe sich mit einer Reihe von Spezialfragen auseinander zu setzen, deren Lösung, je nachdem sie in dem einen oder anderen Sinne erfolgt, für die Wirksamkeit der Tarifverträge von Bedeutung sei. Eine zivilrechtliche Regelung sei sowohl vom Standpunkte der Arbeitgeber und Arbeiter als auch von dem des öffentlichen Interesses aus wünschenswert. Heute fehle dem Tarifvertrag das erforderliche Mass rechtlicher Verantwortlichkeit; seine Durchführung sei letzten Endes noch Machtfrage, nicht Rechtsfrage. Wenn auch diese nur moralische Bindung für die Vertragsparteien nach Lage des Rechts in einigen Ländern gewisse Vorteile biete, so liege doch die Schaffung klarer Rechtsverhältnisse im Interesse der Gesamtheit.

Wir können diesen Schlussfolgerungen des Bearbeiters nur im bedingten Sinne zustimmen. Dass die Frage — ob Tarifverträge oder nicht — längst überholt ist von den tariflichen Fortschritten, liegt

klar auf der Hand. Es gehört schon der starre Herrschaftsstandpunkt eines bezahlten Vertreters der Grossindustrie dazu, um die Anerkennung der tariflichen Entwicklung überhaupt zu leugnen. Aber es wäre auch vorzeitig, heute schon die Grenzen der Anwendbarkeit des Tarifvertrages abzustecken, angesichts der täglichen Fortschritte desselben auf allen Gebieten. Mit dem Begriff »Stapelindustrien« ist das Gebiet des Tarifvertrages keineswegs erschöpft, ja, die bisherigen Erfahrungen lehren, dass die wichtigsten Stapelindustrien, der Bergbau, die Textilgewerbe, die Grosskonfektion, die Maschinenindustrie noch kaum von Tarifverträgen berührt sind, während die häufig wechselnde Arbeit im Handwerk auf Bestellung für die einheitliche Regelung der Arbeitsverhältnisse kein unüberwindliches Hindernis bot. Das Baugewerbe, in dem neben den graphischen Gewerben die Tarifbewegung die grössten Fortschritte zu verzeichnen hat, hat mit dem Begriff Stapelindustrie überhaupt nichts gemein. Die Grenzen des Tarifvertrages sind heute keineswegs abgeschlossen, nur die treibenden Faktoren der Tarifbewegung sind erkennbar, und die wichtigsten derselben sind die zunehmende Stärke der Organisation der Arbeiter und die Verteuerung der Arbeitskraft, die dem Unternehmer das Bedürfnis nach einem gewissen Mass von Sicherung aufzwingt. Diese beiden Faktoren werden schon in den nächsten Jahren noch manche starre Grenze überspringen, die das Herrentum der Industrie dem Tarifvertrag zu setzen bestrebt ist. In diesem Sinne ist vor allem die Einführung von Tarifverträgen in der Tat eine Machtfrage, nicht minder aber ihre Durchführung, die in erster Linie von der Macht der Kontrahenten, der eigentlichen Träger des Tarifvertrages, abhängt. Denn ein Tarifvertrag ist doch kein Organismus; er ist lediglich das Abkommen zwischen zwei Gegnern, die unter gewissen Bedingungen miteinander arbeiten wollen. Von der Macht jedes einzelnen, so weit der gute Wille nicht reicht, wird er abhängen, ob alle Bedingungen innegehalten werden.

Damit soll der rechtliche Charakter des Tarifvertrages nicht völlig ausgeschaltet werden. Jeder Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, zu dessen Durchführung schliesslich auch die Hilfe der Rechtsinstitutionen angerufen werden kann. Aber dass diese Möglichkeit rechtlicher Durchführung einen zwingenderen Einfluss ausüben könne, muss bezweifelt werden, selbst dann, wenn das Recht des Tarifvertrages in dem einen oder anderen Sinne gesetzlich geregelt worden wäre. Denn aus einem Zusammenwirken so vieler Einzelner, wie es das tariflich geregelte Arbeitsverhältnis bedingt, können sich so vielerlei Differenzen und Meinungsverschiedenheiten ergeben, dass die rechtliche Anfechtung des Vertrages einer nicht mehr vertragswilligen Partei wenig Schwierigkeiten bereiten würde. Welcher Rechtsanspruch wäre imstande, eine Partei, die sich durch ihr wirtschaftliches Übergewicht als Herr der Situation fühlt, zur Befolgung der ihr nicht mehr genehmen Arbeitsbedingungen zu zwingen? Selbst der Richter und Schiedsrichter könnten die tatsächlichen Machtverhältnisse kaum ausser Betracht lassen, weder im Vergleich, noch im Urteil. Und ist nicht auch das geschriebene Recht ein Ausdruck der Machtverhältnisse? Freilich sind in der Gesetzgebung noch andere Mächte tätig, die bestrebt sind, sich in den Kampf zwischen Arbeiter und Unternehmer einzumischen, — Mächte, die am liebsten den Lohnkampf und seinen vorwärts drängenden Einfluss ausschalten möchten, um die Arbeiter auf ein gewisses Niveau der Arbeitsbedingungen zurückzubannen, — Mächte, die sich so gern in das Gewand des öffentlichen Interesses hüllen. Aber es genügt, die Absichten dieser Mächte zu kennen, um jeder von dieser Seite her ausgedehnte »Schaffung klarer Rechtsverhältnisse«, die das erforderliche Mass rechtlicher Verantwortlichkeit sicher stellen sollen, von vornherein mit Misstrauen zu begegnen.

Wir sind nicht Gegner jeder rechtlichen Regelung der Tarifverträge, aber wir haben weder zu der Regierung, die es fertig brachte, dem Reichstage unter dem Namen eines Berufsgesetzes ein Antigewerkschaftsgesetz vorzulegen, noch zu den Gerichten, die den Arbeiterorganisationen gegenüber das Recht geradezu auf den Kopf stellen, das nötige Vertrauen, und freudig in den Ruf nach Schaffung eines Tarifvertragsrechts einstimmen zu können. Das Recht der Tarifverträge wird geschaffen werden, — aber es wird im Kampfe geboren werden, im Klassenkampf zwischen Kapital und Arbeit. Es wird geschmiedet werden unter den wuchtigen Hammerschlägen des wachsenden Riesen der organisierten Arbeit. Es hat nichts gemein mit den Rechtsformen, in die es die herrschenden Klassen hineinzuzwängen bemüht sind, — es wird diese Formen sprengen und seine eigenen klaren Grundsätze aufzurichten vermöge der ihm innewohnenden lebendigen Kraft und Macht. Es wird auch die bürgerlichen Gerichte beiseite schieben und sich seine eigenen Gerichtshöfe einsetzen, in denen nicht unter dem Deckmantel des öffentlichen Interesses nach Unrecht und Unbilligkeit entschieden wird, sondern aus den bestehenden Verhältnissen heraus das Mass von Recht und Unrecht abgewogen wird.